

Stadtwerke
Coesfeld
Kosi Energy

Stadtwerke Coesfeld GmbH | Dülmener Straße 80 | 48653 Coesfeld

Stadt Coesfeld
Fachbereich 60
Markt 8
48653 Coesfeld



Stadtwerke Coesfeld GmbH

Dülmener Straße 80
48653 Coesfeld
Telefon: 02541 / 929-0
Telefax: 02541 / 929-100

www.stadtwerke-coesfeld.de
b.buening@stadtwerke-coesfeld.de

Ihr Zeichen/Datum
18.08.06

Unser Zeichen
BÜ/Sch

Sachbearbeiter
Bernhard Büning

Durchwahl
9 29-261

Datum
30.08.2006

**60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Weßlings Kamp“
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 (1) Baugesetzbuch**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes werden von Seiten der Stadtwerke Coesfeld GmbH grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Gemäß Punkt 3.3 der Begründung des Flächennutzungsplanes und Punkt 6.1 der Begründung des Bebauungsplanes kann die Löschwasserversorgung für das Plangebiet über das öffentliche Trinkwassernetz (192 cbm/h) sichergestellt werden.

Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

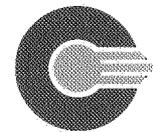
Für die Prüfung, in welchem Umfang die Leistung von Wasserversorgungsanlagen den Löschwasserbedarf zu decken vermag, ist das DVGW-Arbeitsblatt W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) heranzuziehen.

Das DVGW-Arbeitsblatt W 405 schreibt in Ziffer 3.2 den Nachrang von Löschwasserentnahmen aus dem Trinkwasserversorgungsnetz und den entsprechenden Vorrang aller anderen Löschwasserentnahmemöglichkeiten außerhalb des Trinkwasserversorgungsnetzes fest.



Geschäftsführer:
Direktor Hans-Werner Hadick

Handelregister:
Amtsgericht Coesfeld HRB 1488
Ust.-IdNr.: DE 124468709



Die Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Netz ist - wie zuvor ausgeführt - nur eine der in Betracht kommenden Möglichkeiten, die nachrangig neben den anderen Entnahmemöglichkeiten (Fließgewässer, Teiche, Brunnen, Zisternen usw.) in Anspruch genommen werden kann.

Das öffentliche Wasserversorgungsnetz dient primär der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung, die insoweit einen Anspruch auf Anschluss und Versorgung gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen hat.

Diese Anschluss- und Versorgungspflicht erfüllt das Wasserversorgungsunternehmen nur dann, wenn es jederzeit am Ende des Hausanschlusses Trinkwasser entsprechend der TrinkwV und unter Druck für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs vorhält (vgl. §§5 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AVB WasserV bzw. dementsprechende öffentlich-rechtliche Satzungs Vorschriften).

Eine Unterbrechung oder (insbesondere hygienisch bedenkliche) Unregelmäßigkeit der Trinkwasserversorgung aus Gründen der Löschwasservorhaltung oder -entnahme ist hiernach grundsätzlich -mit Ausnahme von öffentlichen Notständen (wie Kriegseinwirkungen, Katastrophenfällen usw.)- nicht statthaft. Anderenfalls kann das Wasserversorgungsunternehmen seinen Lieferpflichten möglicherweise nicht nachkommen.

An diesen Verpflichtungen hat sich jede Löschwasservorhaltung und -entnahme aus dem öffentlichen Netz zu orientieren, d. h., die zusätzliche Berücksichtigung des Löschwasserbedarfs bei der Dimensionierung von Trinkwasserleitungen darf die hygienische Beschaffenheit des Trinkwassers durch evtl. Stagnationen nicht beeinträchtigen (vgl. auch Ziffer 3.3 des DVGW-Arbeitsblattes W 405).

Daher ist der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes insofern anzupassen, als dass eine verpflichtende Löschwasservorhaltung nicht über das leitungsgebundene Trinkwassernetz sicherzustellen ist, sondern die Bereitstellung des Löschwassers durch andere Maßnahmen erfolgt.

Die genannte Löschwassermenge von 192 m³/h ist aus dem der Stadt Coesfeld vorliegendem Löschwasserplan entnommen. Insofern verweisen wir auf das zugehörige Schreiben an die Stadt Coesfeld vom 10.12.1996 und das Schreiben Me vom 17.01.2006 in gleicher Sache. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die Verhältnisse im Trinkwassernetz durch eine Reihe von Maßnahmen, die auch durch außerhalb unseres Unternehmens liegenden Umstände bedingt sein können, ändern können.

Wir übernehmen als Betreiber der technischen Anlagen der Trinkwasser-
versorgung keine Gewähr für eine störungsfreie Löschwasserversorgung.

Mit freundlichen Grüßen
STADTWERKE COESFELD GmbH

i. V.



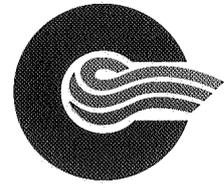
Andreas Böhmer

i. V.



Hubert Meinker

Ø Swa Wolbus / Hr. Leup
Fax 6088



Abwasserwerk
der Stadt Coesfeld

Abwasserwerk der Stadt Coesfeld · Postfach 1861 · 48638 Coesfeld

Stadt Coesfeld
FB 60 – Herr Richter
Markt 8

48653 Coesfeld

Dülmener Straße 80
48653 Coesfeld
Telefon 025 41 / 9 29 - 3 2 0
Telefax 025 41 / 9 29 - 333
e-mail: ingo.kopietz
@coesfeld.de

Ihr Zeichen/Datum	Unser Zeichen:	Sachbearbeiter:	Datum	Durchwahl
	Ko	Ingo Kopietz	25.08.2006	929-322

**Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) Bau-
gesetzbuch**
**60. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungs-
plan Nr. 113 "Weßlings Kamp"**

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Richter,

gegen die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes Nr. 113 „Weßlings Kamp“ und die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht des Abwasserwerkes Coesfeld keine Bedenken.

Das Plangebiet ist bereits durch ein Trennsystem erschlossen und weitestgehend bebaut. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll in erster Linie der planungsrechtlichen Sicherung der vorhandenen Nutzungen dienen.

Nördlich der Auffahrt zur B 525 befindet sich ein derzeit ungenutztes Grundstück. Eine Neuansiedlung von einem Gewerbebetrieb auf diesem Grundstück ist im Zuge der städtebaulichen Entwicklung geplant.

Die verkehrliche Erschließung des neu anzusiedelnden Betriebes soll über die rückwärtig verlaufende Straße „Weßlings Kamp“ erfolgen. Seitens des AWW Coesfeld wird gefordert, dass das zukünftig anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser in die vorhandene Trennkanalisation in der Straße „Weßlings Kamp“ eingeleitet wird.

Entsprechende Festsetzungen sollten im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 festgelegt werden. In den textlichen Festsetzungen und in der Begründung zum B-Plan Nr. 113 ist folgender Punkt zu ergänzen:

Festsetzungen nach § 51a Landeswassergesetz (LWG NRW)

Das Niederschlagswasser und das Schmutzwasser des neu anzusiedelnden Gewerbebetriebes im ausgewiesenen Sondergebiet SO 2 ist in die Trennkanalisation



Abwasserwerk
der Stadt Coesfeld

in der Straße „Weßlings Kamp“ einzuleiten. PKW-Stellplätze können mit wasser-
durchlässigen Materialien (mit min. 25% Fugenanteil) z. B. wasserdurchlässigem Be-
tonstein, Rasenfugenpflaster etc. belegt werden, falls die Bodenverhältnisse eine
schadlose Versickerung gewährleisten. Der dafür erforderliche Aufbau muss den
jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen und eine dauer-
hafte Versickerung ermöglichen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Einarbeitung verbleiben wir,

Mit freundlichen Grüßen

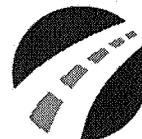
Abwasserwerk der Stadt Coesfeld



Rolf Hackling



i. A. Köpietz
Ingo Köpietz

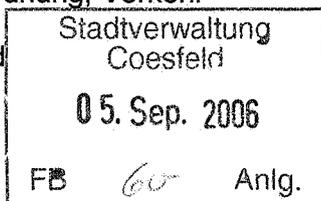


Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Niederlassung Coesfeld · Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Stadt Coesfeld
Planung, Bauordnung, Verkehr
Postfach 1843
48638 Coesfeld



Niederlassung Coesfeld

Kontakt: Frau Sahle
Telefon: 02541/742-135
Fax: 02541/742-271
E-Mail: astrid.sahle@strassen.nrw.de
Zeichen: 0300/40400-1.13.03.07-Coesfeld Nr.20

Datum: 29.08.2006

60.Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 „ Weßlings Kamp “ Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) Baugesetzbuch

Bearbeiter: Martin Richter

Ihr Schreiben vom 18.08.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens nehme ich hiermit zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 „ Weßlings Kamp “ in Coesfeld wie folgt Stellung:

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Stadtbereich Coesfeld und wird im Süden durch die Bundesstraße B525 begrenzt. Die Belange des Landesbetriebs Straßen NRW, Niederlassung Coesfeld werden lediglich am Auffahrtsarm zur B525 (freie Strecke) berührt.

Bezüglich der Werbeanlagen haben Sie bereits textliche Festsetzungen getroffen. Um die Auswirkungen künftiger Werbeanlagen auf den signalisierten Knotenpunkt K58/ Auffahrtsarm der B525 abschätzen zu können, bitte ich den Landesbetrieb bei Bauanträgen im 20-40 m- Bereich des Auffahrtsarmes der B525 zu beteiligen.

Die Erschließung des Fahrradhandels erfolgt entgegen Ihren Erläuterungen zur Erschließung (Text S. 12) nicht im Süden des Grundstücks, sondern im Westen (K58 Dülmener Straße). Hier bitte ich die vorhandene, zentrale Zufahrt – wie im beigefügten Lageplan des Bauantrags- in den Planunterlagen ebenfalls festzuschreiben.

Betriebsitz Köln · Postfach 92 03 31 · 51153 Köln · Telefon: 0221/801 91 - 0
Betriebsitz Münster · Postfach 4669 · 48026 Münster · Telefon: 0251/14 44-0
Internet: strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Niederlassung Coesfeld
Wahrkamp 30 · 48653 Coesfeld
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld
Telefon: 02541/742-0

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815

Weitere Anregungen oder Bedenken zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Weßlings Kamp“ werden an dieser Stelle nicht vorgetragen.
Mit freundlichen Grüßen:

I.A.

Astrid Sahle

